

**Studienordnung
für das Studium
des Faches Erziehungswissenschaft
im Diplom-Studiengang an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 05.07.2000

[erschieden im StaatsanzeigerNr. 28, S. 1393]

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 467), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches 11 – Philosophie/Pädagogik - der Johannes Gutenberg-Universität in seiner Sitzung am 31. Januar 2000 die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 28. August 1998 (Staatsanzeiger S. 1527) in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte und Aufbau des Diplomstudiengangs in Erziehungswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§ 2

Regelstudienzeit und Zeiten für das Fachstudium;
Einhaltung von Fristen

(1) Das Diplomstudium in Erziehungswissenschaft umfasst insgesamt 9 Semester einschließlich der Zeit zum vollständigen Ablegen der Diplomprüfung (»Regelstudienzeit«).

(2) Hängt die Einhaltung von einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Der Nachweis der Sachverhalte gemäß den Sätzen 1 und 2 obliegt den Studierenden.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium der Erziehungswissenschaft im Diplomstudiengang kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studienberatung;
Veranstaltungen mit einführendem Charakter

(1) Das Pädagogische Institut bietet für den Diplomstudiengang in Erziehungswissenschaft regelmäßig Sprechstunden an, die durch Aushang und im Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden. Es wird nachdrücklich empfohlen, die Studienfachberatung bei allen das Fachstudium betreffenden Fragen in Anspruch zu nehmen.

(2) Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. zu Beginn des Studiums und des Hauptstudiums,
2. nach nicht bestandener Prüfung,
3. bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
4. im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Studienortwechsels.

(3) Neben der Studienfachberatung führen folgende Veranstaltungen in den Diplomstudiengang sowie dessen Teildisziplinen und die jeweiligen Methoden ein:

1. eine Informationsveranstaltung in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters,
2. eine Ringvorlesung (in der Regel im Wintersemester),
3. Veranstaltungen (Proseminare) zur Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft.

(4) Die Studierenden erhalten zu Beginn des Studiums einen Studienverlaufsplan für das Grundstudium, der Empfehlungen für eine sinnvolle Abfolge der Lehrveranstaltungen enthält.

§ 5

Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

(1) Mit dem Studium werden die folgenden Ziele angestrebt:

1. Es soll mit der Disziplin Erziehungswissenschaft, ihren Theorien und Begriffen, Forschungsmethoden und Reflexionstraditionen vertraut machen.
2. Das Studium soll die Studierenden auf ihre künftigen beruflichen Tätigkeiten und Aufgaben sowie auf die Übernahme der darauf bezogenen gesellschaftlichen Verantwortung vorbereiten. Es dient dem Aufbau einer wissenschaftlich fundierten Handlungskompetenz.
3. Das Studium soll die Studierenden in die Lage versetzen, aufgrund der von ihnen erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse, Methoden, Einsichten und Fertigkeiten
 - das Tätigkeitsfeld zu analysieren, zu verstehen und Situationen in diesem Feld unter Anwendung wissenschaftlicher Theorien und Handlungskonzeptionen zu bewältigen;
 - das Tätigkeitsfeld kritisch auf Entwicklungsmöglichkeiten hin zu überprüfen, Veränderungen in die Wege zu leiten und verbesserte Verfahren zur Bewältigung von Problemen zu entwickeln.
4. Dies erfordert die
 - Kenntnis pädagogischer und sozialwissenschaftlicher Theorien einschließlich ihrer historischen Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf ihre Reichweite zur Beschreibung und Erklärung pädagogischer und sozialer Praxis;
 - Fähigkeit zum Beobachten, Analysieren und Verstehen pädagogischer und sozialer Praxis und zum Entwerfen von Handlungskonzepten;
 - Kenntnis des Systems pädagogischer und sozialer Institutionen einschließlich ihrer historischen Entwicklung und des internationalen Vergleichs, ihrer Abhängigkeit vom soziokulturellen Umfeld, von Bildungs- und Sozialpolitik und der entsprechenden

rechtlichen Grundlagen.

(2) Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

1. das Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern,
2. das Hauptstudium mit einer Dauer von fünf Semestern einschließlich Prüfungssemester.

Das **Grundstudium** hat allgemeinen einführenden Charakter. In ihm wird das Grundwissen erarbeitet, auf dem das gesamte weitere Studium aufbaut. Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Das **Hauptstudium** ermöglicht die wissenschaftliche Ausbildung in einer Studienrichtung (Spezielle Erziehungswissenschaft). In diesem Studienabschnitt bilden die auf die Berufsfelder bezogenen Studieninhalte der gewählten Studienrichtung den Kernbereich. Im Hauptstudium wird auf die selbständige Arbeit der Studierenden besonderes Gewicht gelegt. Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

(3) Das Studium umfasst im wesentlichen folgende Inhaltsbereiche:

1. im Grundstudium:
 - Orientierungs- und Grundwissen in der Studieneingangsphase,
 - Allgemeine Erziehungswissenschaft I,
 - Spezielle Erziehungswissenschaft im Grundstudium,
 - Psychologie oder Soziologie.
2. im Hauptstudium:
 - Allgemeine Erziehungswissenschaft II,
 - Wissenschaftstheorie,
 - Spezielle Erziehungswissenschaft und ein dazugehörendes Wahlpflichtfach,
 - Psychologie oder Soziologie.

Als Spezielle Erziehungswissenschaft im Hauptstudium ist eine der Studienrichtungen Sozialpädagogik und Sozialarbeit, Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung oder Sonderpädagogik zu wählen. Die möglichen Wahlpflichtfächer sind im Anhang Abschnitt B.II.3 angegeben.

§ 6

Lehrveranstaltungsarten, Verantwortlichkeiten, Teilnehmerbeschränkungen

(1) Im Rahmen des Studiums der Erziehungswissenschaft werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. **Vorlesungen:** Vorlesungen geben eine zusammenfassende Darstellung wichtiger Teilgebiete des Faches. Sie sind erforderlich, um die Studierenden mit den für ein erfolgreiches Studium fach- und fachgebietsbezogenen inhaltlichen und methodischen Kenntnissen in größeren Zusammenhängen bekannt zu machen. Spezielle Vorlesungen zu Teildisziplinen und dort relevanten Einzelfragen geben darüber hinaus den Studierenden in fortgeschrittenen Semestern die Gelegenheit, einen vertieften Einblick in die aktuelle Forschung sowie deren Erträge zu erhalten.
2. **Seminare (Proseminare, Mittelseminare, Oberseminare):** In den Seminaren sollen die Teilnehmer wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten durch eigene Arbeit an exemplarischen Gegenständen erwerben. Während des Grundstudiums sind vornehmlich Pro- und Mittelseminare, während des Hauptstudiums Mittel- und Oberseminare zu besuchen.
 - a) In **Proseminaren** lernen die Studierenden Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens und

machen sich mit den methodischen Grundlagen sowie ihrer wissenschaftlichen Beurteilung vertraut. Es wird ihnen der Zugang zur wissenschaftlichen Literatur eröffnet. Proseminare können auch mit einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur) abgeschlossen werden.

- b) In **Mittel- und Oberseminaren** werden die Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit an den Grundproblemen der Erziehungswissenschaft angeleitet. Die Teilnahme an einem Mittelseminar setzt in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar voraus. Der Besuch eines Oberseminars, in dem spezielle Fragestellungen mit hohen Anforderungen an die fachlichen und methodischen Kenntnisse behandelt werden, setzt in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an einem Mittelseminar voraus. In Mittel- und Oberseminaren werden in der Regel ein mündlicher Vortrag zu einem speziellen Thema (Referat) sowie eine dazugehörige schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) gefordert.

Die Teilnahme an einem Seminar wird entsprechend der Art der erbrachten Leistung durch einen Studiennachweis gemäß § 9 bescheinigt.

3. **Kolloquien:** Kolloquien dienen vorwiegend der fachlichen Diskussion wissenschaftlicher und/oder praxisrelevanter Fragen mit Lehrenden der Hochschule und/oder Vertreterinnen oder Vertretern der Praxis. Leistungsnachweise im Sinne der Prüfungsordnung werden in Kolloquien normalerweise nicht erteilt.
4. **Projektveranstaltungen:** In Projektveranstaltungen werden Forschungs- und/oder Praxisfragen pädagogischer Arbeitsfelder vertiefend behandelt. Durch die intensive und auf Arbeitsfelder bezogene Arbeit sollen die Studierenden den sicheren und reflektierten Umgang mit empirischen Methoden bzw. pädagogischen Arbeitsformen vertiefen. Projektveranstaltungen werden von den hauptamtlich Lehrenden der Erziehungswissenschaft und/oder von Lehrbeauftragten aus der Praxis angeleitet und fachlich begleitet.
5. **Praktika:** Die Praktika sollen über spezifische Berufsfelder orientieren, in berufliches Handeln einführen, Erfahrungen eigenverantwortlicher beruflicher Tätigkeit vermitteln und zur Anwendung von Studieninhalten in der beruflichen Praxis anregen. Nach § 5 Abs. 3 der Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft sind Praktika mit einer Gesamtdauer von vier Monaten abzuleisten. Ein einmonatiges Orientierungspraktikum wird im Grundstudium, die übrige Praktikumszeit im Hauptstudium absolviert. Als Praxisfelder kommen solche in Frage, die einer der verschiedenen Studienrichtungen (Spezielle Erziehungswissenschaft) zugeordnet werden können. Das dreimonatige Praktikum im Hauptstudium muss in einem Praxisfeld der jeweils gewählten Studienrichtung stattfinden. Beide Praktika können im Block oder studienbegleitend über eine entsprechende Gesamtdauer abgeleistet werden. Praktika können in Institutionen im In- und Ausland absolviert werden. Über jedes Praktikum ist ein schriftlicher Praktikumsbericht anzufertigen. Nach der Besprechung des Berichts mit der dafür zuständigen Dozentin oder dem dafür zuständigen Dozenten wird die Praktikumsbescheinigung ausgestellt.
6. **Exkursionen:** Exkursionen werden im Grund- und Hauptstudium angeboten und sollen Einsichten in pädagogische Berufsfelder vermitteln, mit pädagogischen Problemen bekannt machen und Kontakte zu pädagogischen Institutionen und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und Trägern herstellen. Alle Studierenden müssen im Verlauf ihres Studiums an einer wissenschaftlichen Exkursion im In- oder Ausland teilnehmen. Exkursionen dauern mindestens eine Woche oder finden parallel zur Begleitveranstaltung statt und umfassen den Besuch von mindestens sechs Einrichtungen. Der Studiennachweis (Exkursionsschein) wird vergeben, wenn die Studierenden diese Voraussetzung erfüllt haben und sich aktiv an der Vor- und Nachbereitung der Hospitation in einer Institution beteiligt haben (Exkursionsbericht).
7. **Studiengruppen:** Studiengruppen dienen zur Ergänzung und Differenzierung des

Lehrangebots. Sie stehen unter der Verantwortung von Lehrenden des Pädagogischen Instituts und werden von Studierenden geplant und durchgeführt. Sie können für ein oder mehrere Semester gebildet werden und sich auf Fragen der Theorie oder auf eine eigene pädagogische Feldtätigkeit beziehen. Für die Einrichtung von Studiengruppen gilt das folgende Verfahren: Die Studierenden legen der oder dem Lehrenden ihrer Wahl das Konzept der Studiengruppe vor. Die oder der Lehrende prüft, ob das Konzept den wissenschaftlichen Ansprüchen an eine Studiengruppe als Lehrveranstaltung genügt. Das Vorhaben wird nach Genehmigung im Veranstaltungsverzeichnis angekündigt. Die oder der zuständige Lehrende ist für die geeignete Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse der Studiengruppe wie auch für die Erteilung entsprechender Studiennachweise verantwortlich.

- (2) Die Lehrveranstaltungen im Diplomstudiengang in Erziehungswissenschaft werden in der Regel von den Professorinnen oder Professoren und Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten des Faches, den Lehrbeauftragten sowie den akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durchgeführt. Unter den Aspekten der Arbeitsfähigkeit in der Lehrveranstaltung und einer zumutbaren Belastung ist für eine annähernd gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf einander entsprechende Veranstaltungen Sorge zu tragen. In besonderen Fällen ist eine Teilnehmerhöchstzahl festzulegen. Bei einer Verteilung auf andere Veranstaltungen soll dem thematischen Interesse der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.
- (3) Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen genießen diejenigen Studierenden des Faches Priorität, die einen Leistungsnachweis zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums gemäß der jeweils gültigen Ordnung benötigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe der Plätze die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 7

Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:
 1. Pflichtlehrveranstaltungen,
 2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen,
 3. Wahllehrveranstaltungen.
- (2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (3) Pflichtlehrveranstaltungen gemäß Anhang sind inhaltlich eindeutig bestimmt.
- (4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende nach Maßgabe ihrer jeweiligen Entscheidung für eine Studienrichtung im Hauptstudium und nach Maßgabe des Anhangs aus einem bestimmten Inhaltsbereich auszuwählen haben.
- (5) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinaus führen und zu dessen Ergänzung dienen. Im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen ist dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu

gehören insbesondere auch die im Rahmen des *Studium generale* angekündigten Lehrveranstaltungen.

§ 8

Studienumfang (tabellarische Aufstellung)

(1) Die Semesterwochenstunden des gesamten Studiums (SWS) verteilen sich auf Pflichtlehrveranstaltungen (= Pfl.), Wahlpflichtlehrveranstaltungen (= Wpfl.) und Wahllehrveranstaltungen (=W.) wie folgt:

1. Grundstudium:

Studieninhalte	Pfl.	Wpfl.	W.
Orientierungs- und Grundwissen	4	2	-
Allgemeine Erziehungswissenschaft I	20	8	-
Forschungsmethoden	4	-	-
Philosophie	2	-	-
Einführung in die Spezielle Erziehungswissenschaft	6	-	-
Psychologie/Soziologie	8	12	-
Studium freier Wahl	-	-	8
Gesamt	44	28	8

2. Hauptstudium:

Studieninhalte	Pfl.	Wpfl.	W.
Allgemeine Erziehungswissenschaft II	8	2	-
Spezielle Erziehungswissenschaft und Wahlpflichtfach	26	16	-
Psychologie/Soziologie	8	12	-
Studium freier Wahl	-	-	8
Gesamt:	42	30	8

(2) Die inhaltlichen und zeitlichen Aufteilungen des Studienganges sind im Anhang zu dieser Studienordnung im Einzelnen dargestellt.

§ 9

Studiennachweise

(1) Zum Nachweis einer erbrachten Studienleistung kann die oder der Studierende einen entsprechenden Studiennachweis (Schein) erhalten. Diese Scheine dienen der Eigen- und Fremdkontrolle. In der Diplomprüfungsordnung ist festgelegt, welche Scheine Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung sind. Voraussetzung für den Erwerb eines derartigen Scheines ist entweder die regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweis) oder aber die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung (Leistungsnachweis).

(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war und sich aktiv beteiligt hat. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen versäumt hat. Bei darüber hinaus gehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Teilnahmenachweises in der Regel nicht mehr möglich.

(3) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn über die Erfordernisse des Absatzes 2 zur regelmäßigen Teilnahme hinaus die oder der teilnehmende Studierende im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung Leistungen erbringt, die von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ihrem Inhalt und ihrer Form nach festgelegt und mindestens als ausreichend bewertet worden sind. Solche Leistungen bestehen unter anderem in Hausarbeiten, Klausuren oder Referaten. Bei Gruppenarbeiten werden Leistungsnachweise nur für erkennbar individuelle Leistungen ausgestellt.

(4) Ein Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des Studierenden, die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung, die Bezeichnung des Studiengangs, das Semester, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, und den Namen der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters. In einem Leistungsnachweis ist zusätzlich die Bewertung der erbrachten Leistung anzugeben sowie gegebenenfalls die Art, wie diese Leistung erbracht wurde. Die Benotung erfolgt gemäß § 10 der Diplomprüfungsordnung. Ein Teilnahmenachweis enthält keine Note. Der Studiennachweis ist von der oder dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben und mit dem Datum der Unterzeichnung zu versehen.

(5) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den

Der Dekan
des Fachbereichs 11 – Philosophie/Pädagogik
Univ.-Prof. Dr. Jörg Bürmann

Anhang

A Grundstudium

I. Inhaltliche und zeitliche Aufteilung des Grundstudiums

Das Studium umfasst insgesamt 160 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf das Grundstudium 80 SWS.

- | | |
|--|--------|
| 1. Orientierungs- und Grundwissen in der Studieneingangsphase | 6 SWS |
| 2. Allgemeine Erziehungswissenschaft I | 28 SWS |
| a) Pädagogische Anthropologie und gesellschaftlichen Voraussetzungen von Bildung und Erziehung | 8 SWS |
| b) Theorien der Erziehungsprozesse und der Sozialstation | 8 SWS |

c) Institutionen und Organisationsformen im Erziehungswesen	6 SWS	
d) Allgemeine pädagogische Handlungskompetenz	6 SWS	
3. Forschungsmethoden		4 SWS
4. Philosophie		2 SWS
5. Einführung in die Spezielle Erziehungswissenschaft		12 SWS
6. Psychologie oder Soziologie		20 SWS
a) Psychologie		
- Allgemeine Psychologie	8 SWS	
- Entwicklungspsychologie	6 SWS	
Psychologie des Lehrens und Lernens oder Sozialpsychologie	6 SWS	
b) Soziologie	8 SWS	
- Allgemeine Soziologie		
- Familiensoziologie	6 SWS	
- eine weitere Spezielle Soziologie nach Wahl	6 SWS	
7. Studium freier Wahl (gem. § 7 Abs. 5)	<u>8 SWS</u>	
	Grundstudium insgesamt:	80 SWS

II. Pflichtlehrveranstaltungen im Grundstudium

Im Grundstudium ist die verbindliche Teilnahme an folgenden Pflichtlehrveranstaltungen erforderlich:

1. Orientierungs- und Grundwissen in der Studieneingangsphase		4 SWS
- Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft	2 SWS	
- Grundbegriffe, Grundwissen	2 SWS	
2. Allgemeine Erziehungswissenschaft I		
a) Pädagogische Anthropologie und gesellschaftliche Voraussetzungen von Bildung und Erziehung		6 SWS
- Theorien der Pädagogischen Anthropologie	2 SWS	
- Gesellschaftliche Voraussetzungen von Bildung und Erziehung	2 SWS	
- Bildung und Erziehung	2 SWS	
b) Theorien der Erziehungsprozesse und der Sozialisation		6 SWS
- Theorien des Sozialisationsprozesses	2 SWS	
- Theorien des Erziehungsprozesses	2 SWS	
- Instanzen der Sozialisation	2 SWS	
c) Institutionen und Organisationsformen im Erziehungswesen		4 SWS
- Erziehung als Institution	2 SWS	
- Organisationen im Erziehungswesen	2 SWS	
d) Allgemeine pädagogische Handlungskompetenz		4 SWS

- | | |
|--|--------------|
| 3. Forschungsmethoden | 4 SWS |
| 4. Philosophie | 2 SWS |
| 5. Einführung in die Spezielle Erziehungswissenschaft | 6 SWS |
| - Sozialpädagogik und Sozialarbeit | 2 SWS |
| - Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung | 2 SWS |
| - Sonderpädagogik | 2 SWS |
| 6. Psychologie oder Soziologie
(je eine Vorlesung aus den in Ziffer I.6 genannten
Bereichen) | <u>8 SWS</u> |

Pflichtlehrveranstaltungen insgesamt: 44 SWS

III. Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Grundstudium

- | | |
|---|---------------|
| 1. Orientierungs- und Grundwissen in der Studieneingangsphase | 2 SWS |
| 2. Allgemeine Erziehungswissenschaft I | 8 SWS |
| 3. Einführung in die Spezielle Erziehungswissenschaft | 6 SWS |
| 4. Psychologie oder Soziologie | <u>12 SWS</u> |

Wahlpflichtveranstaltungen insgesamt: 28 SWS

IV. Wahllehrveranstaltungen 8 SWS

V. Praktikum im Grundstudium

Während des Grundstudiums ist ein vierwöchiges Orientierungspraktikum in einer pädagogischen oder sozialen Einrichtung abzuleisten.

VI. Exkursion

Alle Studierenden müssen an einer wissenschaftlichen Exkursion im Grund- oder Hauptstudium teilnehmen. Eine Exkursion umfasst den Besuch von mindestens sechs Einrichtungen.

B Hauptstudium

I. Inhaltliche und zeitliche Aufteilung des Hauptstudiums

Das Hauptstudium umfasst 80 SWS. Es ist inhaltlich und zeitlich wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|---|--------|
| 1. Allgemeine Erziehungswissenschaft II | 10 SWS |
| 2. Spezielle Erziehungswissenschaft | 32 SWS |
| Das Studium der Speziellen Erziehungswissenschaft gliedert sich in den drei Studienrichtungen jeweils in: | |
| a) das Studium des allgemeinen Teils | 22 SWS |

b) das Studium der speziellen pädagogischen Handlungskompetenz	8 SWS
c) das Studium der für die Studienrichtung bedeutsamen Rechtsfragen	2 SWS
3. Studium eines Wahlpflichtfaches	10 SWS
4. Psychologie oder Soziologie	20 SWS
5. Studium freier Wahl (gem. § 7 Abs. 5)	8 SWS
Hauptstudium insgesamt:	80 SWS

II. Pflichtlehrveranstaltungen im Hauptstudium

Im Hauptstudium ist die verbindliche Teilnahme an folgenden Pflichtlehrveranstaltungen erforderlich:

1. Allgemeine Erziehungswissenschaft II	
- Theorien der Erziehungswissenschaft	2 SWS
- Methoden der Erziehungswissenschaft	2 SWS
- Formen der pädagogischen Praxis	2 SWS
- Wissenschaftstheorie	2 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen insgesamt:	8 SWS

2. Spezielle Erziehungswissenschaft

2.1 Studienrichtung Sozialpädagogik und Sozialarbeit

a) Allgemeiner Teil		14 SWS
- Grundbegriffe und Theorien	4 SWS	
- Geschichte und internationaler Vergleich	2 SWS	
- Adressaten: Soziale Probleme und Lebenslagen	2 SWS	
- Institutionen und Organisationsformen	2 SWS	
- Fallanalysen	2 SWS	
- Forschungsmethoden	2 SWS	
b) Sozialpädagogische Handlungskompetenz		4 SWS
- Grundlagen	2 SWS	
- Vertiefung	2 SWS	
c) Rechtliche Grundlagen der Sozialpädagogik und Sozialarbeit		2 SWS
d) Wahlpflichtfach		6 SWS
(Methoden der Sozialpädagogik und Sozialarbeit oder Vorschulerziehung oder Kriminologie oder Sozialadministration, Sozialplanung und Sozialpolitik)	2 SWS	
- Grundlagen	4 SWS	
- Vertiefung		
e) Psychologie oder Soziologie		8 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen insgesamt:		34 SWS

2.2 Studienrichtung Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung

a) Allgemeiner Teil		14 SWS
- Theorien der Erwachsenenbildung	4 SWS	
- Theorien der außerschulischen Jugendbildung	2 SWS	
- Geschichte und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erwachsenenbildung	4 SWS	
- Institutionen und Organisationen	2 SWS	
- Didaktik und Methodik	2 SWS	
b) Erwachsenenpädagogische Handlungskompetenz		4 SWS
- Grundlagen	2 SWS	
- Vertiefung	2 SWS	
c) Rechtliche Grundlagen der Erwachsenenbildung		2 SWS
d) Wahlpflichtfach (Frauenbildung oder Bildungsmanagement oder gemäß § 19 Abs. 2c der PO bereits abgeschlossene oder zugleich mit der Diplomprüfung abzuschließende Nebenfachstudien gemäß den in den gewählten Fächern geltenden Bedingungen)		6 SWS
- Grundlagen	2 SWS	
- Vertiefung	4 SWS	
e) Psychologie oder Soziologie		<u>8 SWS</u>
	Pflichtlehrveranstaltungen insgesamt:	34 SWS

2.3 Studienrichtung Sonderpädagogik

a) Allgemeiner Teil		14 SWS
- Theorien und ethische Fragen der Sonderpädagogik	4 SWS	
- Medizinische Grundlagen von Beeinträchtigung	2 SWS	
- Geschichte der Sonderpädagogik/Interkulturelle Sonderpädagogik	2 SWS	
- Integration und Normalisierung	2 SWS	
- Institutionen und Organisationsformen	2 SWS	
- Sonderpädagogische Fördermöglichkeiten	2 SWS	
b) Sonderpädagogische Handlungskompetenz		4 SWS
- Grundlagen	2 SWS	
- Vertiefung	2 SWS	
c) Rechtliche Grundlagen der Sonderpädagogik		2 SWS
d) Wahlpflichtfach ¹ (Pädagogik bei geistiger Behinderung oder Pädagogik bei Verhaltensbeeinträchtigung)		6 SWS
- Grundlagen	2 SWS	
- Vertiefung	4 SWS	
e) Psychologie oder Soziologie		<u>8 SWS</u>

Pflichtlehrveranstaltungen insgesamt: 34 SWS

III. Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Hauptstudium

- | | |
|--|---------------|
| 1. Allgemeine Erziehungswissenschaft II | 2 SWS |
| 2. Für die drei Studienrichtungen (Spezielle Erziehungswissenschaft) gilt jeweils folgende Aufteilung: | |
| a) Allgemeiner Teil einer Studienrichtung | 8 SWS |
| b) Handlungskompetenz einer Studienrichtung | 4 SWS |
| c) Wahlpflichtfach | 4 SWS |
| 3. Psychologie oder Soziologie | <u>12 SWS</u> |

Wahlpflichtlehrveranstaltungen insgesamt: 30 SWS

IV. Wahllehrveranstaltungen im Hauptstudium 8 SWS

V. Praktikum im Hauptstudium

Während des Hauptstudiums ist ein dreimonatiges Praktikum in einem Praxisfeld der gewählten Studienrichtung abzuleisten.

VI. Exkursionen

Alle Studierenden müssen an einer wissenschaftlichen Exkursion im Grund- oder Hauptstudium teilnehmen. Eine Exkursion umfasst den Besuch von mindestens sechs Einrichtungen.

¹Gemäß eines Beschlusses des Ausschusses für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft wird 'Pädagogik bei Sprachbeeinträchtigung' als weiteres Wahlpflichtfach angeboten.